

TIWAG dual fix business

Angebot gültig für Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und deren Zählpunkte in Tirol bis zu einem maximalen Jahresverbrauch von 100.000 kWh. Voraussetzung für den ermäßigten Arbeitspreis ist das Vorliegen von gemessenen Viertelstundenenergiewerten für den Zählpunkt.

- + Fixer Energiepreis auf Vertragsdauer (24 Monate)
- + Ermäßigter Arbeitspreis von 01. April bis 30. September zwischen 10:00 und 16:00 Uhr
- + Persönliche Betreuung plus Online-Services
- + Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit für Kundinnen und Kunden

Nähere Informationen unter www.tiwag.at.

Energiepreis ¹	netto	brutto
	exkl. 20 % USt	inkl. 20 % USt
Arbeitspreis Cent/kWh	10,20	12,24
Arbeitspreis von 01. April bis 30. September (10:00-16:00 Uhr) ² Cent/kWh	5,10	6,12
Grundpreis Euro/Jahr ³	22,00	26,40

¹ **Energiepreis:** Der Energiepreis (Arbeitspreis und Grundpreis ohne darauf entfallende Steuern und Abgaben) wird für die Vertragslaufzeit unveränderlich vereinbart. Nicht enthalten ist die Gebrauchsabgabe auf Energie, die in manchen Gemeinden anfällt; eine allfällige Gebrauchsabgabe kann je nach Gemeinde bis zu 6 % der Energiekosten betragen und wird zusätzlich verrechnet. Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich festgelegten Preisbestandteilen werden in der jeweils geltenden Höhe weiterverrechnet. Ebenfalls nicht im Energiepreis enthalten sind die von Kundinnen und Kunden dem örtlichen Netzbetreiber geschuldeten Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber bei Kundinnen und Kunden eingehoben werden.

² **Arbeitspreis von 01. April bis 30. September (10:00-16:00 Uhr):** In der Zeit zwischen 1. April bis 30. September (10:00-16:00 Uhr) kommt ein ermäßigter Arbeitspreis zur Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass der Zählpunkt mit einem Intelligenten Messgerät (Smart Meter / Konfiguration „IME“) oder Lastprofilzähler zur Auslesung von Viertelstundenenergiewerten ausgestattet ist. **Widerruft die Kundin oder der Kunde die Auslesung oder Übermittlung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 EIWG, wird für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der Arbeitspreis von 12,24 Cent/kWh inkl. 20 % USt verrechnet.**

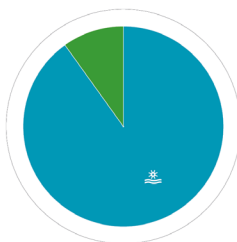
³ **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Vertragsdauer und Kündigung: Der Stromliefervertrag wird befristet auf 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kundinnen und Kunden werden spätestens vier Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit über das bevorstehende Vertragsende informiert. Der Vertrag kann von Kundinnen und Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen beendet werden.

Stromkennzeichnung

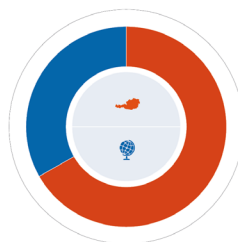
Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Technologie



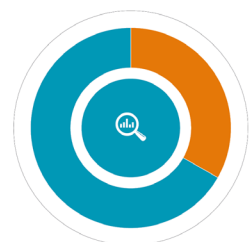
90,10 % Wasserkraft
9,90 % Sonstige erneuerbare
Energieträger

Herkunft der Nachweise



66,76 % Österreich
33,24 % Norwegen

Gemeinsamer Handel



66,76 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben



dual fix business

Vertragsdetails

Entgelt und Entgeltänderung: Der Energiepreis (Arbeitspreis und Grundpreis ohne darauf entfallende Steuern und Abgaben) wird für die Vertragslaufzeit unveränderlich vereinbart. Bei Einführung neuer, bei Änderung oder bei teilweisem oder gänzlichem Wegfall von bestehenden Steuern und Abgaben während des laufenden Liefervertrags durch hoheitliche Anordnungen, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, wird das Entgelt im diesen Änderungen entsprechenden Ausmaß zum Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung mit elektrischer Energie angepasst. TIWAG wird Kundinnen und Kunden in der vertraglich vereinbarten Kommunikationsform deutlich und auf verständliche Weise über die bevorstehende Änderung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren. Wenn mit der Änderung eine Erhöhung des Entgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung und auch nicht vor erfolgter Information durch TIWAG über die Änderung wirksam.

Rechtsverhältnis zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis von Kundinnen und Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der örtliche Netzbetreiber stellt die von Kundinnen und Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen, die nach Gesetz, Verordnung oder behördlicher Verfügung auf den Bezug von elektrischer Energie anfallen und vom Netzbetreiber bei Kundinnen und Kunden eingehoben werden, gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Zählpunkte im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insofern und insofern TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH für die Erbringung von Netzdienstleistungen aus dem Netzzugangsvertrag sowie Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Zahlungsverpflichtungen aus Förderungen verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Für Zählpunkte außerhalb des Verteilernetzgebiets der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen Kundinnen und Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist die Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an TIWAG, welche ihrerseits Kundinnen und Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jeder Vertragspartei (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen von Kundinnen und Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. Kundinnen und Kunden bleiben Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von TIWAG im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch Kundinnen und Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbeitfreiend.

Kommunikation: Ist zwischen TIWAG und der Kundin/dem Kunden die elektronische Kommunikation vereinbart, werden Vertragsbedingungen, Änderungen der Vertragsbedingungen, Preisblätter, Informationsblätter, Rechnungen, Mahnungen (Hinweis: die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls zusätzlich mit eingeschriebenem Brief), rechtlich bedeutsame Mitteilungen und andere Informationen betreffend den Liefervertrag im Kundenportal zum Abruf bereitgestellt. Diese wird zudem an die von der Kundin/dem Kunden zuletzt für die Zwecke der Vertragskommunikation an TIWAG bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. In der Benachrichtigung per E-Mail wird die Kundin/der Kunde auch auf die Bereitstellung im Kundenportal hingewiesen. Die vereinbarte elektronische Kommunikation steht einer zusätzlichen postalischen Übermittlung und Zustellung von Benachrichtigungen nicht entgegen. Die elektronische Kommunikation kann von beiden Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart.

Allgemeine Lieferbedingungen: Es gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“, abrufbar unter www.tiwag.at/alb. Auf Anfrage sendet TIWAG diese zu.

Beschwerdemöglichkeiten: Bei Beschwerden steht Kundinnen und Kunden das Service Center von TIWAG unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria (www.e-control.at) vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder Webformular) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Fax: +43 (1) 24724-900.